

**Nachtrag vom 12.01.2005
zur Fortschreibung der § 301-Vereinbarung vom 28.05.2004**

mit Wirkung zum 01.07.2005

Nachträge zu Anlage 2

Nachtrag 1

Schlüssel 8: Merkmal Kostenübernahme

wird wie folgt ergänzt:

Schlüssel 8: Merkmal Kostenübernahme

1. und 2. Stelle 01 Kostenübernahme

...

08 [Bestätigung des Versichertenverhältnisses](#)

Nachträge zu Anlage 5

Nachtrag 2

Kap. 1.1, Übermittlungsfristen

wird wie folgt ergänzt:

...

[Wird der Kostenübernahmesatz nicht innerhalb von drei Tragen nach Eingang des fehlerfreien Aufnahmesatzes bei der Krankenkasse an das Krankenhaus übermittelt, können die Entlassungsanzeige und der Rechnungssatz unabhängig davon an die Krankenkasse übermittelt werden, wobei die Entlassungsanzeige spätestens mit dem Rechnungssatz bei der Krankenkasse eingehen muss. Im INV-Segment der Entlassungsanzeige und des Rechnungssatzes ist die Versichertennummer als Muss-Feld zu füllen, sofern eine Versichertennummer vergeben worden ist.](#)

Nachtrag 3

Kap. 1.3.1, Kostenübernahmesatz

wird wie folgt geändert:

1.3.1 Kostenübernahmesatz

Mit dem Kostenübernahmesatz teilt die Krankenkasse dem Krankenhaus die Kostenübernahme, [die Bestätigung des Versichertenverhältnisses](#) oder ggf. ihre Ablehnung mit. Das Merkmal Kostenübernahme (Schlüssel 8) enthält hierzu die erforderliche Angabe. ...

...
